

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.06.2022	Jugendhilfeausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Implementierung schriftlicher Kooperationsvereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen

Sachdarstellung

Gesetzliche Grundlagen/bisherige Verwaltungsentscheidungen:

Durch Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 (Artikel 1 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ § 2 KKG „Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung“) und durch Setzung der Förderschwerpunkte der Bundesinitiative Frühe Hilfen (2012); jetzt Bundesstiftung „Fond Frühe Hilfen“ (2017) hat sich die systemübergreifende Zusammenarbeit der Akteure im Kinderschutz stark verändert.

Mit Ratsbeschluss zur Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Bundesinitiative Frühe Hilfen (2012) wurde in Oberhausen das Netzwerk Frühe Hilfen aufgebaut und analog bestehender Bundes- und Landesvorgaben kontinuierlich und erfolgreich weiterentwickelt (Drucksache: Vorlage - B/15/2734-01).

Das Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen ist ein Instrument zur systematischen, sozialraumorientierten, innovativen und bedarfsgerechten Entwicklung und Ausgestaltung von Leistungen für Schwangere und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr. Ziel ist es, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein

Bereichsleiterin Bereich 3-1	Dezernat Dezernent 3
Ridders Datum 12.05.2022	Schmidt Datum 23.05.2022
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)	* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)
Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------

18 qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes und interdisziplinär aufeinander abgestimmtes Förder- und
19 Unterstützungsangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen.

20 Durch die Sicherstellung der Tätigkeit des Netzwerks Frühe Hilfen wird einer nachhaltigen weiteren
21 Verstärkung der Prävention in Oberhausen Rechnung getragen. Zugleich werden Strukturen der
22 systemübergreifenden Zusammenarbeit und Kommunikation im Kinderschutz sichergestellt.
23 Grundlegendes Ziel früher Hilfen ist es,

24 •in präventiver Orientierung

25 •riskante Entwicklungen von Kindern und ihren Familien

26 •bereits in ihrer Entstehung zu erkennen und zu bearbeiten

27 •und damit einer Verfestigung von Problemlagen entgegenzuwirken bzw. sie abzumildern.

28 Die Steuerung, die Förderung, die Organisation der Zusammenarbeit aller Einrichtungen und
29 Fachkräfte sowie die Sicherstellung der Umsetzung analog (förder-) rechtlicher Vorgaben im
30 Netzwerk obliegt der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen. Das Oberhausener Netzwerk Frühe Hilfen
31 besteht aus 102 Kooperationspartner*innen unterschiedlicher Fachrichtungen/Professionen
32 (09.05.2022). Aufgrund der wachsenden Mitgliederzahl des Netzwerks Frühe Hilfen, erfolgte am 08.
33 September 2021 die Konstituierung der „Steuerungsgruppe Frühen Hilfen“. Die Steuerungsgruppe
34 hat die Aufgabe, das Netzwerk Frühe Hilfen bei der strategischen Arbeit und Weiterentwicklung der
35 Frühen Hilfen in Oberhausen zu unterstützen. In der Steuerungsgruppe werden alle Professionen des
36 Netzwerks Frühe Hilfen durch eine Sprecherin/einen Sprecher vertreten.

37 Der Auftrag zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen sowie deren Sicherstellung wird im
38 Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) geregelt. So heißt es in § 3 Abs. 1 des
39 Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG, Teilbereich des BKisSchG): „In den
40 Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der
41 Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel
42 aufgebaut und weiterentwickelt,

- 43 - sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren,
- 44 - strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären,
- 45 - sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.“

46

47 Eine verbindliche Teilnahme an den Netzwerken Frühe Hilfen ergibt sich durch das
48 Bundeskinderschutzgesetz nur für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Kommunen mit
49 eigenem Jugendamt), denen die Verantwortung für die Organisation der Netzwerke gesetzlich
50 aufgetragen wurde, sowie für die Schwangerschaft(konflikt)beratungsstellen, die im Sinne einer
51 umfassenden Beratung zur Mitwirkung in den Netzwerken gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur
52 Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) verpflichtet sind.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------

53 Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Forderung, dass die im Netzwerk beteiligten Akteurinnen und
54 Akteure, Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen sollen (§ 3
55 Abs. 3 KKG), wurden entsprechende Kooperationsvereinbarungen in Oberhausen im Jahr 2016
56 aufgesetzt (Siehe Anlage 2).

57 Der sich aus § 3 Absatz 3 Satz 2 KKG ergebende Auftrag, Vereinbarungen für die Zusammenarbeit
58 im Netzwerk Frühe Hilfen zu treffen, wird durch die Fördergrundsätze zur Umsetzung der
59 Bundesstiftung NRW (2018) präzisiert. Die "schriftlichen Vereinbarungen" sind entsprechend
60 bestehender Handlungsempfehlungen des Bundes zu gestalten. Zudem sind "Vereinbarungen auch
61 zur Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien" zu formulieren. Nach § 3 Abs. 3 KKG sind die
62 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert, die kommunalen Netzwerke gemäß diesem
63 Auftrag zu organisieren.

64 Der Bund bezuschusste von 2012 bis 2017 im Rahmen des Förderprogramms „Bundesinitiative
65 Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (BIFH)“ den Ausbau von Netzwerken Frühe Hilfen
66 und darüber hinaus bestimmte Angebote der Frühen Hilfen. Ab 2018 hat der Bund einen
67 unbefristeten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen
68 Unterstützung von Familien eingerichtet, der im § 3 Abs. 4 KKG verankert ist und die dauerhafte
69 Förderung der in der Bundesinitiative aufgebauten Strukturen und Angebote auf Dauer sichert.

70 Die Details dazu sind seit 2018 in einer Verwaltungsvereinbarung¹, einer Satzung² und
71 Leistungsleitlinien³ zwischen Bund und Ländern geregelt. Im Anschluss an die bundesweiten
72 Vorgaben zum Einsatz der Stiftungsmittel formuliert das Land Nordrhein-Westfalen (NRW)
73 landesspezifische Fördergrundsätze (Anlage1). Diese gelten als verbindliche Vorgaben für die
74 Kommunen, welche die Mittel einsetzen. Folglich implizieren die Fördergrundsätze NRW (Stand
75 2018), die den Bereich „Netzwerke Frühe Hilfen“ betreffen, u.a. folgende Mindestanforderungen:

- 76 - Für Verfahren und Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit
77 im Netzwerk sollen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.
- 78
- 79 - Für Verfahren und Qualitätsstandards zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der
80 Familien in den Frühen Hilfen sollen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

81

82 Diese Anforderungen sind Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen der
83 Bundesstiftung Frühe Hilfen im Jahr 2023.

¹ https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung-Fonds-Fruehe-Hilfen.pdf

² https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Satzung-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen.pdf

³ https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Leistungsleitlinien-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen-281019.pdf

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------

84 Als schriftliche Vereinbarung bzw. Regelung im Sinne der Fördergrundsätze NRW wird ein Dokument
85 verstanden, welches folgende Bedingungen erfüllt:

- 86 - Es beinhaltet jeweils eine Beschreibung zur Art und Weise der verlässlichen intersektoralen
87 Zusammenarbeit im Netzwerk sowie zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der
88 Familien in den Frühen Hilfen,
- 89 - Netzwerkpartner*innen bringen ihre Zustimmung dazu zum Ausdruck und
- 90 - Ihre Zustimmung wird zur Nachvollziehbarkeit dokumentiert.

91

92 **Das weitere Vorgehen:**

93 Frühe Hilfen beraten und unterstützen ab der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr werdende
94 Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern so früh wie möglich, niedrigschwellig und multiprofessionell.
95 Die Voraussetzung hierfür ist, dass alle daran beteiligten Institutionen eng kooperieren, wie etwa
96 Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frühförderung, Schwangerschaftsberatung und andere Systeme,
97 die im Kontakt mit der Familie stehen. Ziel ist es, die Eltern bei Bedarf auf die zahlreichen Angebote
98 hinzuweisen und sie zu lotsen. Gleichzeitig gilt es, neue Angebote, die sich am Bedarf der Familie
99 orientieren, zu entwickeln und zu etablieren.

100 Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn

- 101 - alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;
- 102 - jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen
103 thematisiert und definiert;
- 104 - jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft,
- 105 - die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen
106 wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;
- 107 - verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall
108 konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden. Hierzu ist der Aufbau interdisziplinärer (möglichst
109 gemeinwesenorientierter) Arbeitsansätze erforderlich.

110

111 Dazu bedarf es einer Vereinbarung aller Beteiligten, eng zusammen zu arbeiten. Nur so kann die
112 Unterstützung von Kindern und Familien bedürfnisorientiert, schnell und wirksam funktionieren. Diese
113 Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Institutionen benötigt verlässliche Regelungen zur
114 Gremienarbeit sowie Ziele. Es braucht ein Wissensmanagement, aber auch die Abstimmung von
115 Qualitätsstandards und Haltungen. Das betrifft nicht nur fachliche, sondern auch förderrechtliche
116 Aspekte.

117 Folglich sind schriftliche Regelungen der Zusammenarbeit, auch in Oberhausen, ein wichtiger
118 Baustein für die Verstetigung und qualitative Weiterentwicklung der Frühen Hilfen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------

119 Ziele der schriftlichen Regelungen in Oberhausen sollen sein:

- 120 - ein einheitliches Verständnis von Kooperation zu erlangen
- 121 - gemeinsame Ziele der Zusammenarbeit festzulegen
- 122 - die mit der Zusammenarbeit verbundenen Rollen und Aufträge der jeweiligen vertretenden
- 123 Personen verbindlich und klar zu regeln sowie intern und extern zu definieren
- 124 - getroffene Regelungen für alle Netzwerkpartner*innen transparent und nachvollziehbar zu
- 125 machen
- 126 - einzelne Personen und Institutionen mit ihren unterschiedlichen Professionen gleichberechtigt
- 127 in das Netzwerk zu integrieren und damit wechselseitige Vorbehalte zu reduzieren,
- 128 bestmöglich zu vermeiden
- 129 - die Arbeit und Prozessabläufe im Netzwerk zu strukturieren und ggf. Konflikte zwischen den
- 130 Netzwerkpartnern*innen zu regeln
- 131 - mögliche Aufträge, Ideen der Weiterentwicklung etc. anhand der vereinbarten Regelungen im
- 132 Netzwerk zu reflektieren
- 133 - mehr Handlungssicherheit in der eigenen Arbeit zu erlangen (bspw. durch
- 134 datenschutzrechtliche Regelungen)
- 135

136 Unter Berücksichtigung bestehender Vorgaben der Bundesstiftung Frühe Hilfen, des BKiSchG, des
 137 Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und des Kinderschutzgesetzes NRW sowie der Abstimmung in
 138 der Steuerungsgruppe Frühe Hilfen (02.02.2022) beabsichtigt die Verwaltung das Implementieren von
 139 schriftlichen Kooperationsvereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe
 140 Hilfen:

- 141 1. Für Verfahren und Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit
- 142 im Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen treffen alle Netzwerkpartner*innen schriftliche
- 143 Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarung).
- 144

145 In diesem Zusammenhang werden die bestehenden Kooperationsvereinbarungen im
 146 Jahr 2022 aktualisiert.

- 148 2. Für Verfahren und Qualitätsstandards zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene
- 149 der Familien in den Frühen Hilfen Oberhausen treffen im ersten Schritt das Jugendamt
- 150 und das Gesundheitsamt eine schriftliche Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung).
- 151

152 Die Schließung von Kooperationsvereinbarungen mit allen weiteren Partnern*innen
 153 (über 100 Netzwerkpartner*innen) erfolgt sukzessive.

154 Anlagen

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/2108-01	Termin 01.06.2022	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------

- 156 Anlage 1: Fördergrundsätze zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen NRW 2018.
- 157 Anlage 2: Vereinbarung zur Kooperation im „Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen“ (gem. §3
- 158 Abs. 2 KKG)

Fördergrundsätze 2018

des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Weiterleitung von Bundesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Verwaltungsvereinbarung, Satzung und den Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen

A. Rechtsgrundlage und Ziele

Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, (werdende) Eltern zu unterstützen, um die Eltern-Kind-Beziehung förderlich zu gestalten. Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung dieses Ziels in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von 0-3 Jahren) einrichtet.

Inzwischen haben sich die Frühen Hilfen zu einem neuen, die bestehenden Sozialleistungen ergänzenden und verbindenden Element für (werdende) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Deutschland etabliert. Durch ihr eigenes Profil und ihre spezifischen Angebote streben sie eine neue Qualität bei der Unterstützung – vor allem von belasteten und schwer erreichbaren – (werdenden) Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern an und entwickeln neue Zugänge zu Eltern in belasteten Lebenslagen. Die systemübergreifenden Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen bilden sich daher nicht originär in den bisherigen Sozialleistungssystemen ab. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet auf der Grundlage von § 3 Absatz 4 KKG der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung, Satzung und Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen und § 29 Haushaltsgesetz NRW Mittel für die unter B. beschriebenen Maßnahmen weiter.

B. Gegenstand der Förderung

I. Allgemeine Vorgaben

(1) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 01. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.

(2) Bei den vorgesehenen Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot. Die Vergütung der freiberuflich tätigen Fachkräfte in der gesundheitsorientierten Begleitung von Familien (GFB) wird nur in angemessener Höhe gewährt.

II. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung sind prioritär. Sie sind grundlegend für die Angebote in den Frühe Hilfen und Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. In den Netzwerken Frühe Hilfen besteht nach wie vor Entwicklungsbedarf, insbesondere bei der Umsetzung von Qualitätsanforderungen wie beispielsweise der intersektoralen Zusammenarbeit, der Abstimmung mit der Jugendhilfe-, Sozial-, und Gesundheitsplanung oder der Überprüfung der Zielerreichung. Die Netzwerkkoordinierenden sind zentrale Schlüsselpersonen zur Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit. Das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) dient als fachliche Empfehlung zur Orientierung von erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Aufgaben der Netzwerkkoordination. Die Einbindung der Akteure aus dem Gesundheitswesen bleibt eine zentrale Entwicklungsaufgabe der Netzwerke. Die zentralen Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 bis 3 KKG.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen,
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es besteht ein Netzwerk Frühe Hilfen, mit dem Ziel, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren und strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären, in das mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe (unter anderem Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Null- bis Dreijährige), relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung eingebunden werden sollen (§ 3 Absatz 1 bis 2 KKG).
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination vor und zudem, wenn die Koordinierungsstelle nicht im Jugendamt vorgehalten wird, im Jugendamt eine Ansprechperson insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung für das Netzwerk (§ 3 Absatz 3 KKG).
- Fachlich qualifizierte Koordination der Netzwerkarbeit.
- Durchführung und Koordination von regelmäßigen Netzwerktreffen.
- Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.

Darüber hinaus sollen für eine solche Förderung folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Für Verfahren und Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk sollen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.
- Für Verfahren und Qualitätsstandards zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien in den Frühen Hilfen sollen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.
- Es soll ein Rats- oder Kreistagsbeschluss für den Auf- und Ausbau des Netzwerks bestehen oder bis zum 31.12.2018 gefasst werden.
- Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheit- und Sozialplanung - erfolgen.

III. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien

1. Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen

1.1 Fachkräfte

Insbesondere aufsuchende Angebote erreichen Familien in belastenden Lebenssituationen. Dabei hat sich die gesundheitsorientierte Begleitung von Familien durch Familienhebammen, durch Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern und durch vergleichbar qualifizierte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen (GFB) bewährt. Zur Qualitätssicherung sollte ihr Einsatz fachlich begleitet und koordiniert werden. Zudem soll eine fachliche Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots gegeben sein.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Einsatz der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte,
- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation der GFB.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Vertretung der eingesetzten Fachkräfte bzw. des Angebotes ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert.
- Die in der GFB tätige Fachkräfte verfügen über eine Qualifizierung entsprechend der vom NZFH in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeiteten „Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen“ oder sie werden entsprechend qualifiziert. Die Kompetenzen der in der GFB tätigen Fachkräfte orientieren sich

am jeweiligen vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil. Personen, deren Qualifizierung zur Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin vor dem 31.12.2015 begonnen hat, müssen nicht entsprechend der Mindestanforderungen nachqualifiziert werden.

Darüber hinaus sollen für eine solche Förderung folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Eine (primär-/sekundär) präventive Ausrichtung der GFB soll bestehen, Übergänge zu sowohl intensiveren Hilfen als auch zum professionellen Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung sollen präzise definiert werden.

1.2 Freiwillige

Des Weiteren tragen Angebote von Freiwilligen zur Unterstützung von Familien bei. Die Freiwilligenarbeit ersetzt nicht die professionelle Hilfe, sondern ergänzt sie durch ihr eigenes Potential bei der alltagspraktischen Entlastung von Familien und die Integration in das soziale Umfeld. Um die Grenzen zur professionellen Arbeit und die Einbindung in das Gesamtgefüge der Frühen Hilfen zu gestalten, braucht es eine entsprechende Qualitätssicherung.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
- Koordination und Fachbegleitung der Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Eingliederung der Freiwilligen in ein Netzwerk Frühe Hilfen,
- Hauptamtliche Begleitung durch spezifisch geschulte Fachkräfte,
- Qualitätssicherung an den Schnittstellen zur professionellen Arbeit und weitergehenden Hilfen.

2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

Frühe Hilfen sind mehr als ein Schnittstellen- bzw. Schnittmengenthema verschiedener Sozialgesetzbücher. Sie entwickeln sich zu einem eigenständigen Handlungsfeld, das bereits bestehende Leistungen für Familien ressourcenschonend bündelt und innovative Unterstützungsformen entwickelt, um auf diese Weise den unterschiedlichen Bedarfen der Familien Rechnung zu tragen. Auch füllen sie die Lücken, die sich an den Schnittstellen der Systeme ergeben. So haben sich beispielsweise Lotsendienste, die die Vermittlung der Familien in spezifische, bedarfsgerechte regionale Angebote zum Ziel haben, besonders bewährt. Die Ansprache von Eltern und die Weitervermittlung, zum Beispiel von der

Schwangerschaftsberatung, aus den Geburtskliniken und von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Schwangerenvorsorge und der Früherkennungsuntersuchungen der Kinder, sind gute Ansätze, um belastete Familien zu erreichen. Weiterer Entwicklungsbedarf zeigt sich bei der interdisziplinären Einschätzung des familiären Unterstützungsbedarfs.

Dazu gehören insbesondere:

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Systeme,
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit (beispielsweise interprofessionelle Qualitätszirkel),
- Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen und anderen Angeboten darstellen.

Förderfähig sind Maßnahmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an werdende Mütter und Väter oder an Familien mit Kleinkindern (b) richten
und
- b) die vorrangig und überwiegend die Altersgruppe der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ins Blickfeld nehmen
und
- c) die einen niedrigschwelligen Zugang gewährleisten, damit die Hemmschwelle an diesen Maßnahmen zu partizipieren insbesondere für Betroffene, die in der Regel nur schwer mit familienfördernden Maßnahmen zu erreichen sind, gesenkt wird
und
- d) die in der Primär- oder Sekundärprävention verankert sind. Dabei steht die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in besonderen Lebenslagen im Vordergrund
und
- e) die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind.

Nicht darunter zu verstehen sind z.B. Maßnahmen,

- die durch das Leistungsspektrum im § 16 SGB VIII abgedeckt werden und sich nicht auf die Altersgruppe der Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern bis von 0- 3 Jahren beziehen,
- Beratungsleistungen nach dem SchKG,
- die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben.

IV. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle

Die Frühen Hilfen sind verglichen mit anderen Bereichen noch ein relativ junges Handlungsfeld, das sich zum einen zwischen den unterschiedlichen Systemen noch entwickelt und im Aufbau begriffen ist, zum anderen aber auch zukünftig immer wieder vor neuen gesellschaftlichen Herausforderungen steht. Für die Entwicklung von spezifischen Angeboten und Ansätzen zur besseren Erreichbarkeit und bedarfsgerechten Hilfen, insbesondere von belasteten Familien, wurden daher Modellprojekte auf den Weg gebracht. Bereits erfolgreich bewährte Modellprojekte in den Frühen Hilfen sollen in die aufgebauten Strukturen integriert und verstetigt werden.

Auch zukünftig soll Raum geschaffen werden für Innovationen und Weiterentwicklung von Zugangswegen und spezifischen Angeboten. Diese sollen die Lücken in der Unterstützung von Kindern aus Familien in belasteten Lebenslagen, die die herkömmlichen Leistungen aufgrund ihrer Logiken nicht erfüllen können, schließen und es möglich machen, auf gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren.

Die Konzepte für innovative Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle sind vorab mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW abzustimmen, damit diese Maßnahmen mit Stiftungsmitteln gefördert werden können.

C. Empfänger der Fördermittel

Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Weitergabe der Mittel kann durch die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel eigenverantwortlich unter Beachtung der Vorgaben des Bewilligungsbescheids und des kommunalen Haushaltsrechts erfolgen.

D. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Für das Haushaltsjahr 2018 werden die Fördermittel als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HaushaltsG NRW gewährt. 9.451.800 € werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stand: 31. Dezember 2010). Die fachbezogenen Pauschalen, die nach diesem Verteilungsschlüssel unter 12.500 € liegen, werden zusätzlich auf diesen Betrag aufgestockt.

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen innerhalb des Haushaltsjahres im zweimonatlichen Rhythmus, soweit nicht ein anderer Auszahlungsrhythmus ausdrücklich beantragt wird. Die Auszahlung beginnt nicht vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

E. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligung erfolgt durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

(1) Die Evaluation erfolgt durch das, von der Bundesstiftung beauftragte, Nationale Zentrum Frühe Hilfen. Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung stellen auf kommunaler Ebene die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 VV) bereit.

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung haben auf Anfrage Daten zur jährlichen Bedarfsplanung und für ein Monitoring zu den Frühen Hilfen auf Landesebene zur Verfügung zu stellen.

G. Verwendungsnachweis

Die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel haben über den Einsatz der für das Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung gestellten Mittel einen Verwendungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2019 einzureichen. Das zu verwendende Formular stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Der Verwendungsnachweis soll auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das Portal dafür stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

H. Rückzahlung, Rückforderung

(1) Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind bis zum 31. März 2019 unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich informell mitzuteilen.

(2) Die Mittel werden zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen den Vorgaben unter B. nicht entsprechen oder die Mittel nicht verbraucht wurden und die Rückzahlung nicht bis zum 31. März 2019 erfolgt ist.

I. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 01. Januar 2018 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. März 2019 außer Kraft.

**Vereinbarung zur Kooperation im
„Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen“
(gem. § 3 Abs. 2 KKG)**



Frühe Hilfen
Netzwerkkoordination

zwischen

(Netzwerkkoordination)

und

(Netzwerkpartner)

wird folgende Vereinbarung gem. § 3 Abs. 2 KKG geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1.	Ziele	S. 4
2.	Zielgruppe	S. 4
3.	Rahmenbedingungen	S. 5
4.	Struktur	S. 5
4.1	Aufgaben der Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen Oberhausen“	S. 5
4.1.1	Planung, Steuerung und Pflege des Netzwerkes Frühe Hilfen	S. 5
4.1.2	Informelle Vernetzung der unterschiedlichen Akteure durch eine Onlinedatenbank sowie ein Newsletter-System	S. 6
4.1.3	Familienhebammen	S. 6
4.1.4	Öffentlichkeitsarbeit	S. 6
4.2.	Aufgaben der Netzwerkpartner	S.7
4.2.1	Weitervermittlung	S. 7
4.2.2	Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung	S. 7
4.2.2.1	Akute Gefährdungssituation	S. 8
4.2.2.2	Einbeziehung der Personensorgeberechtigten des Kindes	S. 8
4.2.3	Familienarbeit	S. 8
4.2.4	Datenschutz	S. 8
5.	Beteiligte Netzwerk- und Ansprechpartner, Neuaufnahmen	S. 8
6.	Netzwerktreffen „Frühe Hilfen Oberhausen“	S. 9
7.	Dauer der Vereinbarung und Kündigung	S. 9
8.	Salvatorische Klausel	S. 9
9.	Anhang	
	Auflistung der beteiligten Netzwerkpartner	

Präambel

Auf der gesetzlichen Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), hier des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 3 Abs. 4 KKG), wird die interdisziplinäre Netzwerkarbeit aus den Bereichen Frühe Hilfen und Kinderschutz im Sinne eines inklusiven Gesamtkonzeptes, sowie der qualifizierte Ausbau der multiprofessionellen Angebots- und Versorgungsstrukturen für Schutz, Gesundheit, Förderung und Bildung von Kindern und Familien konzeptionell weiterentwickelt.

Die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ entwickelt und steuert eine Vernetzungsstruktur zwischen Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und von Sozialleistungen zu einem verlässlichen Baustein von Frühen Hilfen für Familien, der Prävention von Kindeswohlgefährdung und Früherkennung von Risikofaktoren.

Ziel ist eine Stärkung der Frühen Hilfen, die sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern wenden, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten. Dafür ist eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen und Dienste (§ 3 Absatz 2 KKG) notwendig, die in einem lokalen Netzwerk unter Einbindung von Familienhebammen und auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen koordiniert werden.

Die abgeschlossenen § 8a Vereinbarungen sind von dieser Vereinbarung unberührt.

1. Ziele

Die an der Kooperation beteiligten Netzwerkpartner bauen an den Schnittstellen zwischen der Gesundheitshilfe, der Jugendhilfe, des Sozialwesens, der Familienbildung, des ehrenamtlichen Engagements und der organisierten Selbsthilfe eine verbindliche und tragfähige Netzwerkstruktur auf.

Die Netzwerkpartner haben Kenntnis über die im Netzwerk vorhandenen Strukturen und Angebote.

Sie erarbeiten gemeinsame Standards für ihre Zusammenarbeit.

Die Kapazitäten, Kompetenzen und Ressourcen der Netzwerkpartner sind gebündelt, damit Synergien entstehen können.

2. Zielgruppe

Alle Schwangeren und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, insbesondere die, die sich in Überforderungs- und Belastungssituationen befinden, wie z.B.:

- sehr junge Elternschaft
- Kinder mit besonderem Bedarf (z.B. Frühgeburt, chronische Erkrankung)
- suchtgefährdete/süchtige Eltern
- geringer Bildungsstand
- mangelnde Sprach- und Systemkenntnisse
- fehlende soziale und familiäre Strukturen
- psychisch auffällige/chronisch kranke Eltern/mit Behinderung
- von Armut und fehlender Teilnahme am gesellschaftlichen Leben betroffene Familien
- Alleinstehende, Paare und Familien im Kontext von Familienplanung und Schwangerschaftsverhütung

3. Rahmenbedingungen

Die Netzwerkpartner bringen die bei ihnen jeweils vorhandenen Ressourcen soweit wie möglich in das Netzwerk ein.

Jeder Netzwerkpartner übernimmt die Verantwortung dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse und vereinbarten Standards im Rahmen der Netzwerkarbeit in ihren Organisationen/Teams nachhaltig und transparent kommuniziert werden.

Sämtliche sonstigen Rechte, Pflichten und gesetzlichen Bestimmungen, die die Netzwerkpartner im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes haben, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt (z.B. die Erstberatung von Klienten/Klientinnen bei den einzelnen Trägern). Die Partner gehen untereinander keine über diese Vereinbarung hinausreichenden Verpflichtungen ein und erheben keine anderweitigen Ansprüche.

Jeder Netzwerkpartner nimmt die ihm obliegenden Aufgaben im Umgang mit den Müttern/Vätern/Eltern eigenständig wahr.

Im Rahmen der Zusammenarbeit anfallende Kosten trägt jeder Netzwerkpartner selbst.

4. Struktur

Die beteiligten Träger, Dienste und Einzelpersonen verstehen sich als kooperierende gleichberechtigte Partner im „Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen“. Aufgrund der heterogenen und komplexen Problemlagen ist für eine gelingende, interdisziplinäre Zusammenarbeit ein partnerschaftlicher Austausch innerhalb des Netzwerks erforderlich. Dieses Selbstverständnis wird von den Beteiligten anerkannt und in ihr berufliches Handeln eigenverantwortlich integriert. Die Mitbestimmung und Beteiligung der betroffenen Mütter/Väter/Eltern an der Gestaltung des Beratungs- und Hilfeprozesses und bei der Auswahl der Hilfen ist durch die Netzwerkpartner zu gewährleisten.

4.1 Aufgaben der Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen Oberhausen“

Die Koordinierungsstelle „Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen“ ist im Namen des Netzwerks strukturell für Familien und konzeptionell für die Netzwerkpartner tätig.

4.1.1 Planung, Steuerung & Pflege des Netzwerkes Frühe Hilfen

- Auf- und Ausbau von interdisziplinären Netzwerkstrukturen sowie fachliche und inhaltliche Vernetzung unterschiedlichster Fachkräfte aus Beratung, Bildung, Gesundheitsdienst, Jugendhilfe und Ehrenamt
- Herstellung von Transparenz über die bestehende Angebotsstruktur Früher Hilfen sowie Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den jeweiligen Akteuren

- Konzeptionelle Entwicklung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Fachtagen und Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Frühförderung, der Schwangerenberatungsstellen und weiterer sozialer Dienste
- Beratung und Unterstützung der Träger bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Angebote, Antragsbearbeitung
- Bedarfsermittlung von Schwerpunktthemen im Bereich der Frühen Hilfen
- Initiierung temporärer Arbeitsgruppen zu aktuellen oder spezifischen Themen unter Einbeziehung entsprechender Fachkräfte und/oder Referenten
- Ausbau der Kooperation mit niedergelassenen Kinderärzten, Gynäkologen, Hebammen und dem städtischen Gesundheitsdienst

4.1.2 Informelle Vernetzung der unterschiedlichen Akteure durch eine Online-Datenbank sowie ein Newsletter-System

- Planung, Einrichtung und Pflege einer Online-Datenbank, die sämtliche Angebote Früher Hilfen erfasst
- Akquise, Informationsmanagement, Motivations- und Öffentlichkeitsarbeit als Grundlage für ein aktuelles und lebendiges Informationsportal. Fachliche Unterstützung und technischer Support der Netzwerkpartner bei der Erstellung eigener Angebote
- Einrichtung, Wartung und Pflege eines monatlich erscheinenden Babypilot-Newsletters für Fachkräfte der Frühen Hilfen mit Informationen zu Neuerungen auf Landes- und Bundesebene sowie Veranstaltungshinweisen und Neuigkeiten aus Oberhausen

4.1.3 Familienhebammen

- Fachliche Anbindung der Familienhebammen
- Leitung der gemeinsamen Team- und Fallbesprechungen
- Organisation von und Teilnahme an regelmäßigen Supervisionsterminen (Team- und Fallsupervision 4 x jährlich)
- Entwicklung von Arbeitshilfen und Handlungsleitlinien
- Initiierung und Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Fortbildungen (Sommerfest der Familien, 1.-Hilfe, Ernährung von Säuglingen etc.)
- Entwicklung neuer Konzepte zur flächendeckenden Versorgung durch Hebammen (Hebammenhotline, Hebammensprechstunden, etc.)

4.1.4 Öffentlichkeitsarbeit

- Erstellen von Flyern, Broschüren, Rollups, Beachflags, Aufklebern und Giveaways

- Pressearbeit
- Internetauftritt Frühe Hilfen und Familienhebammen
- Online-Datenbank „Babypilot“ & Babypilot Newsletter
- Beteiligung an Infoveranstaltungen wie Hebammensymposium, Weltkindertag, Bildungsforum Ruhr etc.

4.2 Aufgaben der Netzwerkpartner

4.2.1 Weitervermittlung

Wenn Netzwerkpartner die als sinnvoll erachtete Unterstützung für Familien und Kinder nicht durch eigene Angebote erbringen können, vermitteln sie im Einvernehmen mit den Eltern direkt an andere Netzwerkpartner, an die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen Oberhausen“, oder den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen.

4.2.2 Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Die Beteiligten agieren bei einem berechtigten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen analog zu den Vereinbarungen zu Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII zwischen der Stadt Oberhausen und den Trägern der Jugendhilfe.

Die im Rahmen des Netzwerks „Frühe Hilfen Oberhausen“ tätigen Fachkräfte aus Gesundheits- und Jugendhilfe verpflichten sich, die Bestimmungen des § 8a SGB VIII einzuhalten.

Hierzu gehört, unverzüglich das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Familie bekannt werden. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos soll unverzüglich gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII wahrgenommen werden.

Stadt Oberhausen Fachbereich 3-1-60 Servicestelle Kinderschutz Doris Kreienberg: 825-9062 Psychologische Beratungsstelle Schwarzwaldstraße 25 – 27 46119 Oberhausen Telefon 61 05 90	Caritasverband für die Stadt Oberhausen Erziehungsberatungsstelle Annastraße 65 46049 Oberhausen Telefon 94 04 920	Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs- Partnerschafts- und Lebensfragen Grenzstraße 73c 46045 Oberhausen Telefon 85 00 87
---	---	--

4.2.2.1 Akute Gefährdungssituation

Ist die Gefährdung des Kindeswohls akut, so ist der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereichs 3-1-40/Erzieherische Hilfen einzuschalten. In Fällen **außerhalb der regulären Dienstzeiten**, mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr in Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes, soll die über die Rufnummern der Polizei/Feuerwehr die Notfallrufbereitschaft des Fachbereichs 3-1-40/Erzieherische Hilfen informiert werden.

4.2.2.2 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten des Kindes

Die Personensorgeberechtigten sind in **allen** Fällen mit Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

4.2.3 Familienarbeit

Die Klienten/Klientinnen bzw. Patienten/Patientinnen werden ausführlich über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sie und ihr Kind informiert und erhalten einen Überblick über die unterschiedlichen Leistungen und Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können. Können die Netzwerkpartner dies nicht selbst leisten, vermitteln sie an die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“, die diesen Part dann übernimmt.

4.2.4 Datenschutz

Die konstruktive Zusammenarbeit im Einzelfall mit anderen Netzwerkpartnern im Sinne ihrer Klienten/Klientinnen bzw. Patienten/Patientinnen berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes. Dies ist durch die verantwortlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu gewährleisten.

5. Beteiligte Netzwerk- und Ansprechpartner, Neuaufnahmen

Die beteiligten Netzwerkpartner mit Ansprechpartnern sind in der jeweils aktuellen Version des Anhangs aufgeführt.

Das Netzwerk ist für neue Netzwerkpartner offen. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Träger, Dienst oder die Einzelperson Angebote für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren bereithält bzw. regelmäßige Kontakte hat.

Jeder beteiligte Netzwerkpartner benennt eine/-n verantwortliche/-n Ansprechpartner/-in.

6. Netzwerktreffen „Frühe Hilfen Oberhausen“

Die Netzwerktreffen findet 4x jährlich statt. Es steht allen Netzwerkpartnern offen und sollte interdisziplinär besetzt sein. Aufgaben dieses Gremiums sind die Optimierung der Zusammenarbeit im „Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen“ und seine Weiterentwicklung. Das Gremium ist ein Arbeitsgremium und hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Netzwerk. Es dient vorrangig als Informationsplattform für alle Netzwerkpartner.

Damit das Gremium arbeitsfähig bleibt, kann die Mitarbeit auch themenspezifisch und vorbereitend in einzelnen Arbeitsgruppen/Austauschtreffen erfolgen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen fließen aktiv in die Netzwerktreffen zurück.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung wird zunächst auf 2 Jahre geschlossen, sie verlängert sich stillschweigend.

Jeder Netzwerkpartner kann die Mitgliedschaft im „Netzwerk Frühe Hilfen Oberhausen“ schriftlich 4 Wochen zum Quartalsende kündigen.

8. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder nichtig, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt. Die Partner sind verpflichtet, anstelle einer solchen Bestimmung eine ihrem Zweck möglichst nahekommende gültige Vereinbarung zu treffen.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort:

Datum:

Unterschrift

Unterschrift

für die Koordinierungsstelle
Frühe Hilfen Oberhausen

für den Netzwerkpartner